

**1. Nachtragssatzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2016 (GVOBI. S. 788), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz und der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBI. Schl.-H., S. 129) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBI. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBI. S. 105) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen in ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 –Grundgebühr erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Satz 2 gilt nicht für Wasserzähler, die bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung betrieben werden („Landwirtschaftswasserzähler“), sofern die über diese Wasserzähler erfassten Wassermengen ausschließlich für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder die Viehhaltung Verwendung finden. Die Grundgebühr beträgt:

Nennleistung des Wasserzählers	Grundgebühr je Monat in €
bis QN 5,0	7,00
bis QN 6,0	8,50
bis QN 10,0	14,00

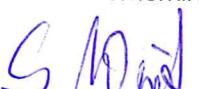
§ 3 Absatz 11 –Zusatzgebühr- erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 1,36 € je m³ Schmutzwasser.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 15.12.16



Siegfried Winter
Bürgermeister